

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Weiterentwicklung der Zivilluftfahrt in der Gemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Tarife im Fluglinienverkehr

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Zugang von Luftverkehrsunternehmen zu Strecken des innergemeinschaftlichen Fluglinienverkehrs und über die Aufteilung der Kapazitäten für die Personenbeförderung zwischen Luftverkehrsunternehmen im Fluglinienverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

KOM(89) 373 endg.; Ratsdok. 8521/89

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990 ...

EG
VP

1. Die Vorschläge der Kommission sind geprägt von der Zielsetzung zur Schaffung eines Binnenmarktes. Insofern begrüßt der Bundesrat die Bemühungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Weiterentwicklung der Zivilluftfahrt in der Gemeinschaft. Allerdings erscheinen einige der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Übergangszeit bis zur Vollendung des Binnenmarktes als zu weitgehend. Stattdessen sollte ein maßvoller schrittweiser Übergang vollzogen werden, der den Betroffenen die Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen ermöglicht. Problematisch erscheinen insbesondere alle Regelungen, die sich auf den Luftverkehr mit Drittstaaten beziehen. Sie sollten einer umfassenden gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik gegenüber Drittstaaten vorbehalten bleiben.

Zu den Vorschlägen im einzelnen vertritt der Bundesrat folgende Auffassung:

- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Tarife im Fluglinienverkehr

EG
VP

2. Der Bundesrat lehnt die generelle Anwendung der Tarifkriterien auf den Luftverkehr mit Drittstaaten als nicht sachgerecht ab. Sie schafft Probleme in bezug auf die bilateralen Luftverkehrsabkommen. Die Kostenbezogenheit ist als maßgebliches Genehmigungskriterium nur sinnvoll zwischen Staaten mit vergleichbaren Kostenstrukturen, nicht jedoch zwischen Mitgliedstaaten und sehr unterschiedlichen Drittstaaten.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen bis zur Vollendung des Binnenmarktes für die Genehmigung von Tarifen im Fluglinienverkehr eine Zwischenlösung durchzusetzen, die sich an einem vereinfachten marktgerechten Tarifsystem orientiert. Der Bundesrat ist der Auffassung,

daß das Genehmigungsregime der zweiseitigen Ablehnung keinen Übergang vom derzeitigen System beschreibt, sondern den im Binnenmarkt beabsichtigten Endzustand vorwegnimmt. Er vertritt die Auffassung, daß für die Übergangszeit das System des "country of origin" vorzuziehen ist, weil damit für den von einem Mitgliedstaat ausgehenden Luftverkehr eine einheitliche Tarifstruktur erhalten werden kann.

EG
R

3. Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es in Artikel 5 der Klarstellung, was mit dem dort verwendeten Begriff einer "Stellungnahme" der Kommission gemeint ist. Sofern es sich dabei um eine für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindliche Entscheidung darüber handeln sollte, ob ein Fluglinientarif den Anforderungen des Artikels 3 Abs. 1 entspricht, bittet der Bundesrat, eine solche Regelung abzulehnen, weil mit Entscheidungen dieser Art unzulässig in das Recht der Mitgliedstaaten zum eigenverantwortlichen Vollzug des Gemeinschaftsrechts eingegriffen würde.

EG
R

4. Dieselben vertragsrechtlichen Bedenken bestehen auch gegen das in Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Aussetzungsrecht der Kommission, das sich entweder auf das Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten bezieht oder die Anwendung eines bereits genehmigten Tarifs betrifft.

- **Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Zugang von Luftverkehrsunternehmen zu Strecken des innergemeinschaftlichen Fluglinienverkehrs und über die Aufteilung der Kapazitäten für die Personenbeförderung zwischen Luftverkehrsunternehmen im Fluglinienverkehr zwischen Mitgliedstaaten**

EG
VP

5. Der Vorschlag bewirkt eine weitgehende Öffnung des Luftverkehrsmarktes. Der Bundesrat vertritt deshalb die ...

Auffassung, daß die vorgeschlagenen Regelungen ohne zeitgleiche Harmonisierung der nationalen Vorschriften als verfrüht zu bewerten sind. Er bittet deshalb die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, daß die Genehmigungskriterien EG-weit angeglichen werden, bevor ein Anspruch auf Erteilung der Betriebs- und Streckengenehmigung gemeinschaftsrechtlich verankert wird.

In der Bestandsschutzklausel, eine aus mittelstandspolitischen Gründen erhobene deutsche Forderung, sollte die maximale Gerätegröße von 100 auf 70 Sitze abgesenkt werden.

Darüber hinaus vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß die Kabotage erst im vollendeten Binnenmarkt zugelassen werden sollte.

Wegen der Gefahr zusätzlicher Verkehre nach bereits überlasteten Knotenflughäfen wird die generelle Ausnahme von Flugdiensten mit Flugzeugen bis 100 Sitzen aus der Kapazitätsanrechnung abgelehnt. Nach Auffassung des Bundesrates schafft diese Regelung nicht den von der Kommission gewünschten Anreiz, den Verkehr zwischen Regionalflughäfen auszubauen und die Verkehrsknoten zu entlasten.

- EG
R
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Streichung der in Artikel 11 Abs. 2 vorgesehenen Entscheidungszuständigkeit der Kommission hinzuwirken, weil durch eine Entscheidung dieser Art in unzulässiger Weise in das Recht der Mitgliedstaaten zum eigenverantwortlichen Vollzug des Gemeinschaftsrechts eingegriffen würde.

...

- **Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr**

EG
VP

7. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87. Sie stellt sicher, daß die Gruppenfreistellungen weiterhin ihren Zweck erfüllen können. Diese geben den Luftfahrtunternehmen die notwendige Rechtssicherheit.